



BUFETE MAÑÁ·KRIER·ELVIRA

ABOGADOS ASOCIADOS

BUFETE MAÑÁ·KRIER·ELVIRA



Gesetz über die Säumnis des Schuldners und die Eintreibung von Forderungen: Gerichtliche und außergerichtliche Strategien

Glòria Viñals i Gabañach

Dr. David Elvira i Benito

Barcelona

7. Juni 2011



I. Das Gesetz über die Schuldnersäumnis



1. Wirtschaftlicher Ausblick: Zahlen und Überlegungen



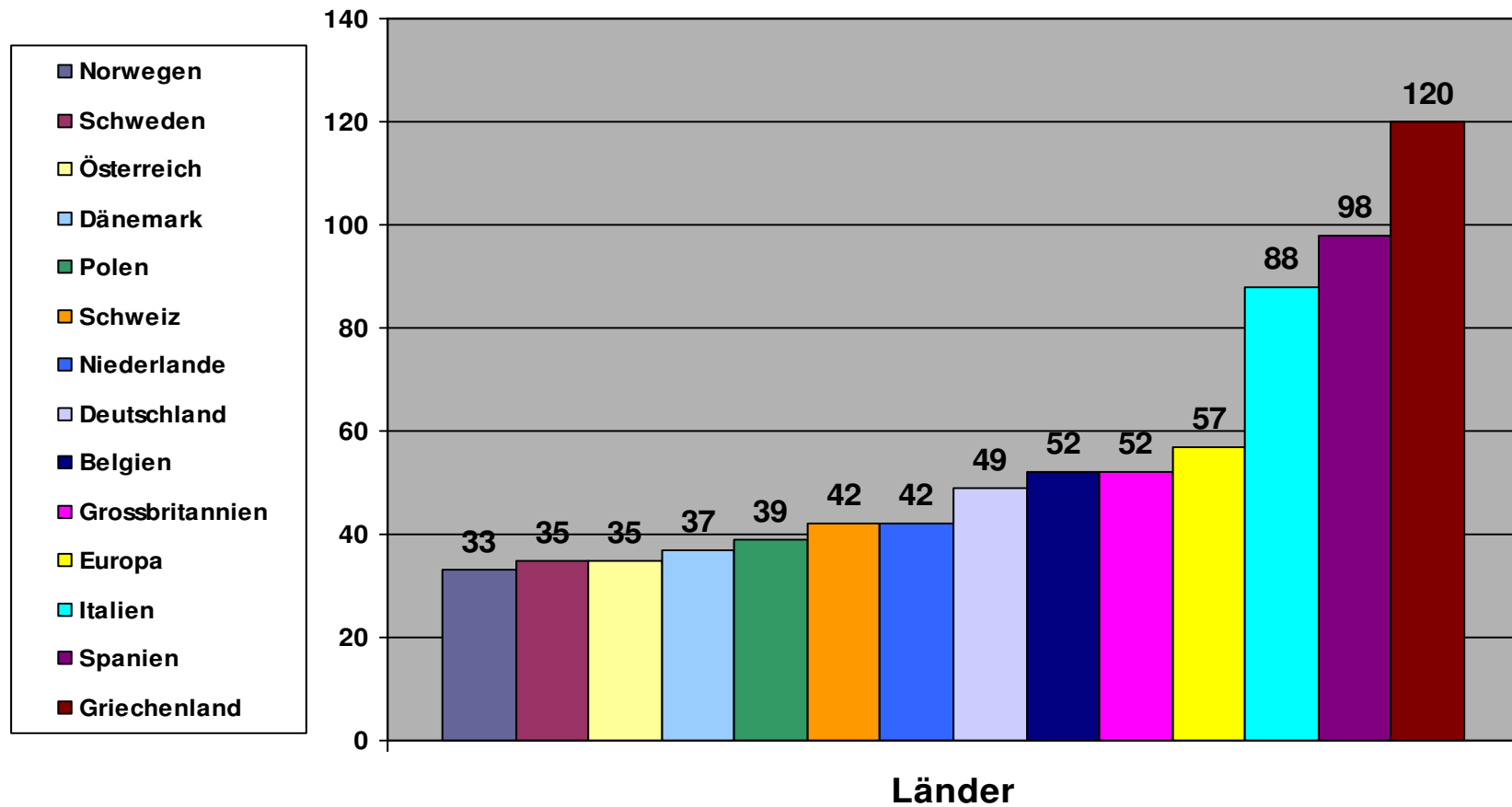
➤ **Anstieg der Säumnisrate**

Im Jahre 2010 ist sie mit 5,66% die Höchste seit 14 Jahren.

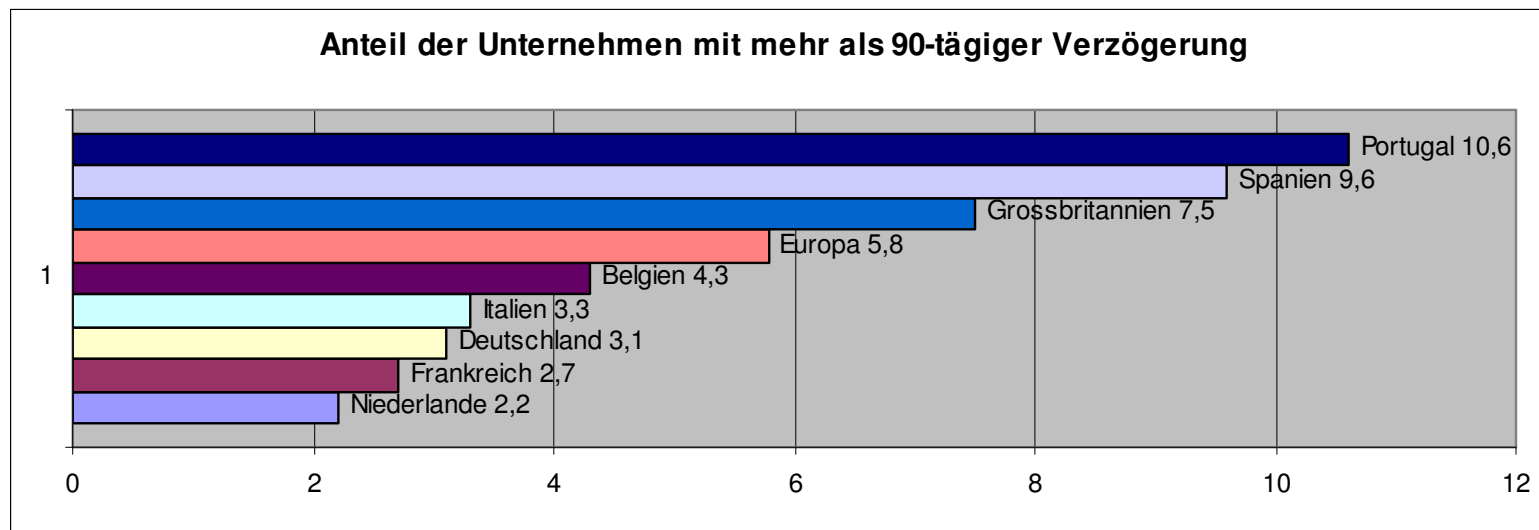
➤ **Durchschnittl. Dauer bis zur Zahlung in Europa**

- ✓ Norwegen: 33
- ✓ Schweden: 35
- ✓ Italien: 88
- ✓ Spanien: 98
- ✓ Griechenland: 120

Durchschnittliche Dauer bis zur Zahlung



➤ Zahlung nach mehr als 90 Tagen in Europa





➤ Finanzierungskosten und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen

- Die Reduzierung der Zahlungsfrist zwischen Unternehmen auf 60 Tage
 - ➔ Einsparungen von Finanzierungskosten in Höhe von 1.300 Euro

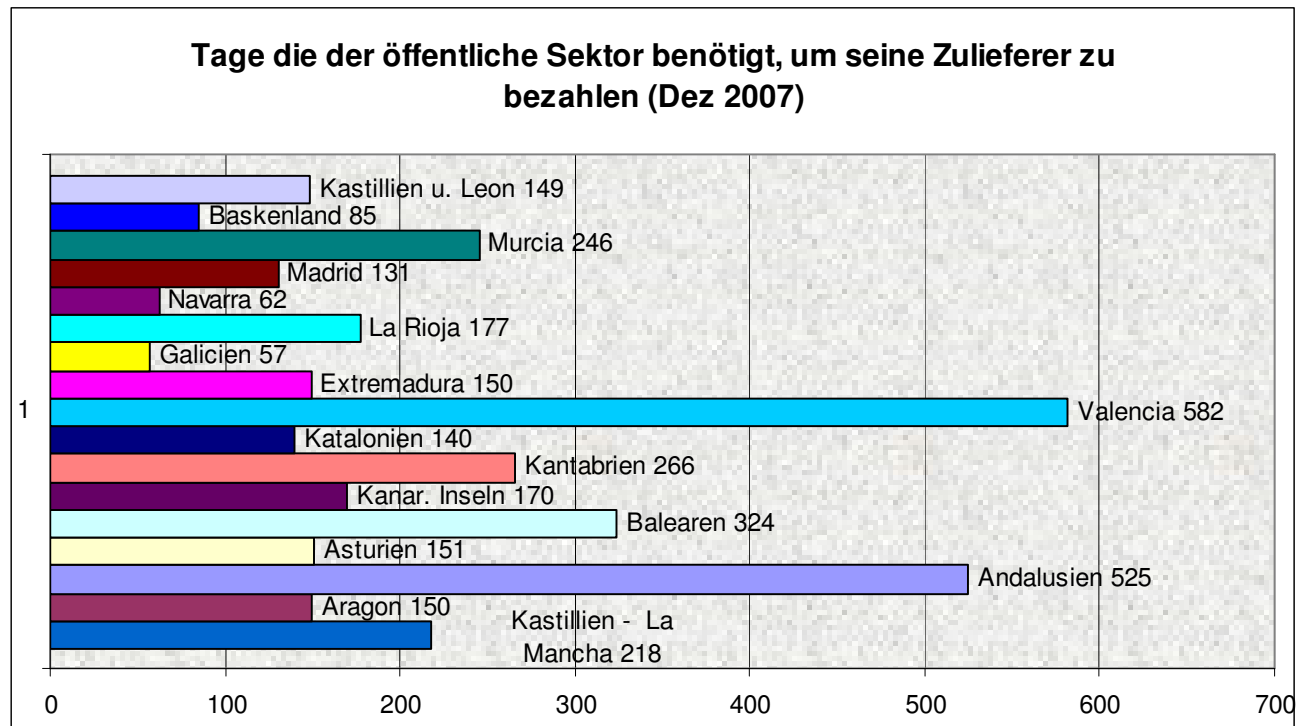
- Nutzung kommerzieller Kredite

Spanien 72%

Belgien 25%

Quelle: “Crédito y Caución”

➤ Schuldnersäumigkeit in öffentlichen Verwaltungen





➤ **Widersprüchliche Auswirkungen der Gesetzesreform der Schuldnersäumnis.**

- **Privater Sektor:**
 - Vorher (2009): 101 Tage bis zur Zahlung.
 - Nachher (2010): 93 Tage bis zur Zahlung.

- **Öffentlicher Sektor:**
 - Vorher (2009): 154 Tage bis zur Zahlung.
 - Nachher(2010): 157 Tage bis zur Zahlung.



2. Juristischer Ausblick

- 
- Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000.
 - Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011.
 - Gesetz 7/1996 zur Regelung des Einzelhandels.
 - Gesetz 3/2004, vom 29. Dezember, zur Einführung von Maßnahmen, zur Bekämpfung der Zahlungssäumnis im Geschäftsverkehr.
 - Gesetz 15/2010, vom 5. Juli, zur Änderung des Gesetzes 3/2004.
 - Bericht des Ministeriums für Industrie, Tourismus und Handel vom 4. Oktober 2010, über unterschiedliche Auslegung der Fragen der rechtlichen Regelung auf dem Gebiet der Aufschiebung von Zahlungsverzögerungen.



3. Die wichtigsten Aspekte des geltenden Rechts zum Schuldnersäumnis

➤ Maximale Zahlungsfristen

✓ Fristen zwischen Unternehmen

Allgemeine Frist zw. Unternehmen	60 Tage
Allgemeine Übergangsregelung	85 Tage bis zum 31.12.2011 75 Tage vom 1.1.2012 bis zum 31.12.2012 60 Tage ab dem 1.1.2013
Spezielle Regelung für frische Lebensmittel	30 Tage (keine Anwendung der Übergangsregelung)
Spezielle Regelung für Lebensmittel (weder frisch noch leicht verderblich)	60 Tage (keine Anwendung der Übergangsregelung)
Spezielle Regelung für den Buchhandel	Verweis auf verordnungsgemäße Regelung

✓ Fristen im öffentlichen Sektor

Allgemeine Frist der öffentlichen Verwaltungen.	30 Tage
Übergangsvorschrift für die öffentlichen Verwaltungen.	55 Tage bis zum 31.12.2010 50 Tage, 1.1.2011- 31.12.2011 40 Tage, 1.1.2012 - 31.12.2012
Spezial- und Übergangsvorschrift Öffentliche Verwaltung Bauverträge	120 Tage bis zum 31.12.2011 90 Tage 1.1.2012 - 31.12.2012 60 Tage 1.1.2013 - 31.12.2013 30 Tage ab dem 1.1.2014



➤ **Nichtigkeit von Vereinbarungen**

✓ Berechnung der Fristen: keine Berücksichtigung von Urlaubstagen.

✓ Verlängerung der Fristen im Rahmen des Gesetzes.

➤ **Begrenzung der Kostenerstattung** bei Mahnschreiben: 15%.

➤ **Verhaltenskodex.**

➤ Unterlassungsanspruch zugunsten von **Vereinen**, Verbänden und Körperschaften.

➤ Frist für den Lieferanten, **die Rechnung zu senden** : 30 Tage.



3. Die Flucht vor dem Schuldnersäumnisgesetz



➤ Das Gesetz des Stärkeren

- Große Unternehmen mit hoher Kreditwürdigkeit setzen ihre Regeln gegen die Anbieter durch.
- keine Anerkennung von Fristbestimmungen = wirtschaftl. Risiko.
- Klage, um Zinsen der 15 zurückliegenden Jahre einzufordern.
- ➔ verärgerte und hintergangene Anbieter + das Gesetz zur Schuldnersäumnis = zufriedene Anbieter.



➤ **Schutz durch das Gesetzes zur Regelung des Einzelhandels (“Lorcmin”)**

Gewollte Auslassung oder naive Fahrlässigkeit?

Artikel 17Lorcmin.

- Allgemeine Zahlungsfrist: 30 Tage; vorbehaltlich einer **ausdrücklichen Vereinbarung**.
- Zahlungsfrist für frische Produkte: 30 Tage; keine Vereinbarung möglich.
- Frist für Lebensmittel, die nicht frisch sind und einen hohen Verbrauch haben: 60 Tage bis max. 90 Tage.
- Frist für die restlichen Produkte: Möglichkeit einer Obergrenze von 120 Tagen, wenn eine **ausdrückliche Vereinbarung** vorliegt.



✓ Argumente für die Anwendung von “Lorcmin”

- Der Bericht des Ministeriums für Industrie.
- *Lex specialis* – Grundsatz (spezielles Recht vor allgemeinem Recht).

✓ Argumente gegen die Anwendung von “Lorcmin”

- Vom Schuldnersäumnisgesetz abweichende Bestimmung.
- Teleologische Reduktion des Gesetzes (Artikel 3 des Código Civil (spanisches Zivilgesetzbuch)).
- Systematische Auslegung des Gesetzes



➤ **Zinsen auf Wechsel**

Gesetz zur Säumnis des Schuldners (Art. 3).

Zinsen in Verbindung mit Cheques, Schuldscheinen und Wechseln liegen außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes.

In der Praxis: Flucht

Zahlung innerhalb von 120 Tagen mit einem Schuldschein, den der Schuldner dem Gläubiger innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 60 Tage ausgehändigt hat.



✓ **Rechtsgrundlage für die Annahme, dass eine solche Flucht nicht möglich ist:**

1. Código Civil (Art. 1.170)

Das Aushändigen von Schuldscheinen oder Wechseln hat nur dann eine Auswirkung auf die Schuld, wenn die Zahlung tatsächlich erfolgt.

2. Lex specialis: Wechsel- und Scheckgesetz

Ausschluss des Gesetzes für diese Zinsen, da sie in einem Spezialgesetz geregelt werden.



➤ **Die Güte des Alten: Frühere Verträge.**

“Erste Übergangsbestimmung.

Anwendung auf Verträge. Dieses Gesetz findet auf alle Verträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen werden”


Was geschieht mit Sukzessivlieferungsverträgen?

Auslegung

1. Keine Anwendung des Gesetzes auf alte Verträge.
2. Anwendung auf alte Verträge über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen nach Inkrafttreten des Gesetzes.



5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 
- ✓ Rechtsvergleich
 - ✓ Internationale Verträge
 - ✓ Empfehlungen



1. Foto Finish

- **Vorstehende Ausführungen**
- **Legislative Fülle**
 - auf europäischer Ebene
 - national: spanische Zivilprozessordnung
 - CCAA (autonome Gebietskörperschaften)
- **Gerichtliche Änderungen**
 - Strukturelle Reformen: Urkundsbeamte
 - Überlastung

2. Was tun gegen den säumigen Schuldner?

- Sich fragen, warum keine Zahlung erfolgt

- Widerstand

Ich zahle nicht, weil ich nicht will

Ich zahle nicht, weil ich kein Geld habe

- Durchschnitt innerhalb Europas 40%

- Italien 59%

- Spanien 71%

- Vorrübergehende Krise

Liquiditätsproblem, das ich versuche zu vermeiden

Komplikationen bezüglich der Zahlungsmittel

- 50% berufen sich hierauf

- unterschiedliche Gebräuche: Frankreich Scheck

- Kritische Situation

Konkurs

Schließung

- Ausschluss von Reklamationen

Qualität

Fristen

Anders als bestellt

Nicht nützlich für den vorgesehenen Verwendungszweck.



3. Die Suche nach Lösungen

3.1 Außergerichtlich

Vom Unternehmen ausgehend

Von BMKE ausgehend

Alternative Konfliktlösung

3.2 Gerichtlich



3.1 Außergerichtliche Lösungen

- Handlungen, die vom Unternehmen selbst ausgehen
 - Internes Kontrollsystem
 - Bearbeitung der Säumigkeitsfälle
 - Dokumentation: @
- Außergerichtliche Geltendmachung
 - Rechtsanwaltliche Bemühungen
 - Briefe, “buro-fax”
 - Geringe Wirksamkeit
 - Unterbrechung der Verjährung
 - Verhandlung eines Nachlasses?
 - Vertrag
 - Scheck/Schuldschein/Wechselbrief
 - Kosten und Zinsen



3.1 Außergerichtliche Lösungen: Die Mediation und das Schiedsverfahren

- Mediation
 - Möglichkeit der Parteien, ihre eigenen Interessen und Ressourcen zu verwalten.
 - Interesse an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen den Parteien.
 - Flexibel und schnell.
 - Zukunft der Mediation: zumindest Versuch.
- Schiedsverfahren: Anstieg um 25% in 2010
 - Vorhergehende Vereinbarung/Wille der Parteien
 - Wirksamkeit in einigen Bereichen
 - Vom Zoll eingezogene Waren
 - heikle Fragen: subjektiv/objektiv
 - Experten auf den Gebieten
 - Kurze Fristen
 - Schiedsspruch ohne Anfechtungsmöglichkeit
 - Die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche wird von den Kammern des Obersten Gerichts für Zivil- und Strafrecht bestimmt. (20. Mai 2011)



3.1 Außergerichtliche Lösungen: Pragmatismus: Volksweisheit

- “Der Fluch der Zigeunerin” (spanisches Sprichwort)
 - Auch wenn ich den Prozess gewinne, habe ich tatsächlich mehr Zeit, Geld, Energie ect. verloren).

- Schlechtes Geschäft vs. Guter Prozeß
 - Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach



3.2 Gerichtliche Lösungen

- Hohe oder niedrige Intensität
- Abhängig von der Menge
- **Abhängig vom Rechtsanspruch**
- Abhängig vom Schuldner
 - Auffindbar/Aufenthalt an einem unbekanntem Ort
 - Firmensitz/Filial-Niederlassung
- Was wollen wir?
 - Urteil vs. Geld
- Vollstreckbarer Titel



3.2 Gerichtliche Lösungen: Abhängig vom Anspruch

➤ Die meistgenutzten Zahlungsmittel in Spanien

➤ Überweisungen

➤ Zunahme in den letzten 6 Jahren.

➤ Verdoppelung der Anzahl. Verdreifachung des Betrags in Euro.

➤ Begünstigung von Unternehmen und Privatpersonen durch Online-Banking und Internet.

➤ Abbuchungen

➤ Zunahme in den letzten 6 Jahren.

➤ Anzahl der Tätigungen. Betrag in Euro.



3.2 Gerichtliche Lösungen: Abhängig vom Anspruch (II)

- Akzepte und/oder Wechsel
 - Minderung der Anzahl der Vornahmen um 50% in den letzten 6 Jahren aufgrund von Bearbeitungskosten und Gebühren.
 - Beständige Anzahl.
 - Verstärkter Einsatz von Schecks, Schuldschein vom Girokonto und Überweisungen.
- Tendenz in Spanien und der EU
 - Anstieg der Anzahl von Überweisungen.
 - Einfach, da körperlicher Nachweis nötig ist.
 - Abbuchungen
 - Einzug von Kunden aus unterschiedlichen Ländern möglich.
 - Vereinfacht die Globalisierung und senkt die Kosten.
 - Initiative zur Zahlung durch den Anbieter

3.2 Gerichtliche Lösungen: Einfluss der Zahlungsmittel auf die anwendbare gerichtliche Lösung

- Es gibt Ansprüche, die mehr Sicherheit geben
 - Notarielle Urkunden.
 - Darlehensvertrag von Banken mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung.
- Es gibt Ansprüche, die mehr Rechtsschutz bieten:
 - Wechsel, Schecks und Schuldscheine.
- Rechnung: Geschäftsunterlage
 - Reicht möglicherweise nicht aus
 - Mangel
 - Hartgesottene Säumnis
 - Ergänzung
 - Angebot
 - Bestellung
 - Auftragsbestätigung
 - Lieferschein, Spediteur
 - @



3.2 Gerichtliche Lösungen: Rechtsstreit

➤ Rechtsstreit light

➤ Schlichtung

- Anerkennung der Tatsachen oder der Schuld.

➤ Vorbereitende Maßnahmen

- Fehlen von Dokumenten.
- Vorlegen eines Vertrages.
- Vorlegen des Streitgegenstandes.

➤ Mahnschreiben



4. Das Mahnverfahren (I)

➤ Voraussetzungen

➤ Bis 250.000,- €

➤ Wir müssen den Schuldner ausfindig machen:

➤ tatsächliche Übergabe der Dokumente.

➤ Persönliche Aufforderung.

➤ **BESONDERS HILFREICH** für die Eintreibung von der unbezahlten MWSt einer Rechnung.

4. Das Mahnverfahren (II)

- Unterlagen für ein Mahnverfahren
 - Durch Unterlagen, in beliebiger Form und Art oder Schriftstücke in denen die Unterschrift vom Schuldner oder sein Stempel, Abdruck oder Zeichen oder irgendein anderes Merkmal erscheint, in schriftlicher oder elektronischer Form, vom Schuldner stammend.
 - Durch Rechnungen, Lieferscheine, Bescheinigungen, Telegramme, Telefaxe oder andere Schriftstücke, auch einseitig durch den Gläubiger erstellt, die üblicherweise die Forderungen und Schulden der Geschäftsbeziehungen, die augenscheinlich zwischen dem Schuldner und Gläubiger bestehen, dokumentieren.
 - Wenn neben dem Schriftstück, aus welchem die Schuld hervorgeht, gewerbliche Schriftstücke beigelegt werden, die eine dauerhafte Beziehung bestätigen.
 - Ist dies ein ausreichender Nachweis für das Mahnverfahren die Rechnung, aus der die Verzugszinsen aus Art 5 bis 7 des Schuldnersäumnisgesetzes hervorgehen?

4. Das Mahnverfahren (III)

- Verfahren
 - Bestellschein/Formular/Klage:
 - Identität und Anschrift.
 - Ursprung und Höhe der Schuld.
 - + Schriftstücke.
 - Weder Anwalt noch Prozeßvertreter
 - Kontrolle des Rechtsinhaltes.
 - Kontrolle der Dokumente.
 - Anforderung des Urkundsbeamten
 - Damit in 20 Tagen gezahlt wird.
 - Kurzzeitige Einlegung eines Einspruchs.
 - Gesamt- oder Teilbetrag.
 - Wenn der Urkundbeamte Zweifel hat:
 - Der Richter.
 - Möglichkeit, die Höhe herabzusetzen.

4. Das Mahnverfahren (IV)

- Reaktion des Schuldners
 - Er zahlt weder, noch erhebt er Widerspruch.
 - Erlass zur Einstellung des Verfahrens.
 - Zustellung an den Gläubiger.
 - Vollstreckungsanordnung
 - Per Beschluss: Gesetzlicher Zins zuzüglich 2 Punkte (4%)
 - Zahlung: Ende des Verfahrens: Weder Kosten noch Zinsen.
 - Wenn er Widerspruch erhebt: (818)
 - Widerspruch (Anwalt und Prozeßvertreter)
 - Wenn unter 6.000,- €, Ladung zur mündl. Verhandlung.
 - Wenn mehr als 6.000,- €,
 - Einen Monat für die Klage.
 - Wenn keine Zahlung erfolgt, werden die Gerichtskosten dem Verursacher auferlegt.
 - Klageantrag über den berechtigten Anspruch hinaus
 - Vollstreckung des akzeptierten Bestandteiles.
 - Erörterung des restlichen Betrages.

5. Rechtsstreit

- Wechselprozess
 - Anspruch: Scheck, Schuldschein, Wechsel
 - Begrenzte Einspruchsgründe
 - Geschwindigkeit im Erlangen eines vollstreckbaren Titels
- Mündliche Verhandlung
 - Bis zu 6.000,- €
 - Klage/Klageerwiderung/Prozess
- Ordentliches Verfahren
 - Mehr als 6.000,-€ oder unbestimmt
 - Klage/Klageerwiderung/Vorverhandlung/Prozess
 - Vorbeugende Maßnahmen
 - Das Risiko in der Säumnis rechtfertigen
 - *Fumus Boni Iuris* (plausibler Rechtsanspruch)



6. Außerordentliche Umstände

- Konkurs
 - Gläubigervergleich
 - Zwangsversteigerung
- Außerordentliche Maßnahmen
 - Die Verantwortlichkeit des Verwalters
 - Art. 367 des spanischen Kapitalgesellschaftsgesetzen (LSC): Gesamtschuldnerische Haftung der Verwalters
 - Wenn ein Auflösungsgrund vorliegt oder wenn die Konkursöffnung beantragt wurde
 - 2 Monate, ohne dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden
 - Das “Lüften des rechtlichen Schleiers”
 - Gesellschaften, die gegründet worden sind, um Handelsaktivitäten umzuleiten.
 - Wer steht dahinter?
 - Gesellschaftszweck, Sitz, Kunden
- Strafrechtliche Maßnahmen
 - Betrug
 - Verschleierung von Vermögenswerten
 - Strafbare Insolvenzen



7. Schlussfolgerungen

- Verhandeln
- Vorgänge vollständig dokumentieren
- Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses
- Gerichtsverfahren vermeiden
- Gute Auswahl der Geschäftspartner



BUFETE MAÑÁ·KRIER·ELVIRA
ABOGADOS ASOCIADOS

Vielen Dank • Moltes Gràcies • Muchas Gracias

BUFETE MAÑÁ-KRIER-ELVIRA